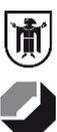




Meisterschulen
am Ostbahnhof

Zulassungssatzung



Zweckverband der Landeshauptstadt
München und der Handwerkskammer für
München und Oberbayern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mühdorfstraße 6
81671 München
Telefon: 089 41 60 02-0
Telefax: 089 41 60 02-111
www.meisterschulen-mchn.de

Bankverbindung:
Stadtsparkasse München
IBAN: DE64 7015 0000 0056 2200 23
BIC: SSKMDEMM



Satzung über die Zulassung zu den Fachschulen der „Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern“

Die „Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern“ erlassen aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 18, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2010 (GVBl. S. 334), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben der Schule

- (1) Die Meisterschulen am Ostbahnhof sind Fachschulen im Sinne Art. 15 BayEUG. Aufgabe der Schulen ist eine vertiefte berufliche Fortbildung, die dazu befähigt, alle Teile der Meisterprüfung für die unten genannten Handwerksbereiche abzulegen. Die Fortbildungsdauer beträgt ein Schuljahr.
- (2) Träger der Schulen sind die Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern.
- (3) Diese Satzung regelt die Zulassungsbeschränkung und das Auswahlverfahren für die nachstehend genannten Fachschulen:
 1. Meisterschule Elektrotechnik und Informationstechnik
 2. Meisterschule Feinwerkmechanik
 3. Meisterschule Friseure
 4. Meisterschule Installateure und Heizungsbau
 5. Meisterschule Landmaschinenmechanik
 6. Meisterschule Metallbau
 7. Meisterschule Zahntechnik



§ 2 Zulassungsbeschränkung

- (1) Die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze in jeder Fachschule wird jedes Jahr im Vorbericht zum Haushaltsplan gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 3 KommHV-Kameralistik festgelegt. Der Haushaltsplan und der Vorbericht werden jährlich in der Zweckverbandsversammlung beschlossen. Die Anzahl der je Fachrichtung zu vergebenden Studienplätze wird spätestens zum Anmeldetermin bekannt gegeben.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für eine Fachrichtung zum Zeitpunkt des Anmeldetermins die Zahl der nach Abs. 1 verfügbaren Plätze in dieser Fachrichtung, so wird vorbehaltlich Abs. 3 ein Auswahlverfahren nach § 4 durchgeführt. Melden sich für eine Fachrichtung weniger als 8 Bewerberinnen/Bewerber an, so wird die Fachrichtung für das jeweilige Schuljahr nicht angeboten.
- (3) Auf schriftlichen, begründeten Antrag können bis zu 5% der Plätze einer Fachschule an Bewerberinnen/Bewerber vergeben werden, für die eine Nichtaufnahme eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. In dem Antrag sind die Härtefallgründe zu benennen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die bis zum Ende des Anmeldetermins bei der Schule eingehen. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn eine Bewerberin/ein Bewerber nicht ausgewählt worden ist, und die Ablehnung des Aufnahmeantrags für sie/ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei der Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile in unzumutbarer Weise hinausgehen würden.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt des Anmeldetermins die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen zur Zulassung zur Meisterprüfung erfüllt.



§ 4 Auswahlverfahren

(1) Im Zulassungsverfahren für die einzelnen Fachschulen werden mit Punkten bewertet:

(a) Die Note der Gesellenabschlussprüfung:

bei 1,00 bis 1,50 4 Punkte

bei 1,51 bis 2,50 3 Punkte

bei 2,51 bis 3,50 2 Punkte

bei 3,51 bis 4,00 1 Punkt

(b) Für die Sieger im praktischen Leistungswettbewerb der Handwerksjugend:

Bundessieger: 4 Punkte

Landessieger: 3 Punkte

Kammersieger: 2 Punkte

(c) Die Zeit der berufsspezifischen Gesellentätigkeit:

pro vollständiges Jahr: 1 Punkt, höchstens 4 Punkte. Ein abgeleiteter Wehr- oder Ersatzdienst, sowie jedes volle Jahr der Kindererziehung mit 0,5 Punkten, höchstens jedoch mit 2 Punkten.

(d) Die berufliche Weiterbildung und die Zusatzqualifikationen mit maximal 4 Punkten.

(e) Für eine wiederholte Anmeldung an derselben Fachschule einmalig 0,5 Punkte.

(2) Die verfügbaren Plätze werden in der Reihenfolge der nach Abs. 1 Buchstaben a bis e ermittelten

Gesamtpunktezahl vergeben; zwischen den Bewerberinnen/ Bewerbern wird insofern eine Rangliste gebildet. Bei Punktegleichheit entscheidet hinsichtlich der Platzziffer innerhalb der Rangliste zunächst die in der Gesellenprüfung erzielte Note; bei erneuter Punktegleichheit die Dauer der einschlägigen Gesellentätigkeit und dann das höhere Lebensalter. Bei noch immer gleichem Punktestand entscheidet das Los.

§ 5 Wartelisten

(1) Alle abgewiesenen Bewerberinnen/Bewerber werden auf Antrag in eine Warteliste entsprechend ihrer Platzziffer eingetragen.

(2) Tritt eine/einer der aufgenommenen Bewerberinnen/Bewerber zurück oder erscheint ein/e Bewerber/in nicht am ersten Schultag und wird innerhalb der folgenden drei Schultage keine ausreichende Entschuldigung vorgelegt, erlischt der Anspruch auf den Studienplatz. Der frei gewordene Platz wird an die Bewerberin/den Bewerber vergeben, die/der in der Warteliste hinsichtlich der Platzziffer an nächster Stelle steht.



(3) Eine nachträgliche Aufnahme in das laufende Schuljahr ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur während der ersten vier Wochen nach Unterrichtsbeginn möglich.

§ 6 Anmeldetermin

Anmeldetermin ist der 31. Dezember des Jahres vor Schulbeginn. Bei der Anmeldung sind die nach § 3 erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zulassung zu den Fachschulen des „Meisterschulen - Zweckverbandes der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof“ (Meisterschulen im Handwerkerhof) vom 26.11.2004 (OBABl. S. 65) geändert durch Satzung vom 20.12.2006 (OBABl. 2007 S. 174) außer Kraft.